



Satzung des Ortsvereines Glücksburg
der Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands

Fassung vom 24.10.2019

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1.....	3
Name, Tätigkeitsgebiet	3
§ 2.....	3
Zweck	3
§ 3.....	3
Mitgliedschaft.....	3
§ 4.....	4
Organe des Ortsvereins	4
§ 5.....	4
Mitgliederversammlung.....	4
§ 6.....	5
Vorstand	5
§ 7.....	6
<i>Wahlen</i>	6
§ 8.....	6
Revision.....	6
§ 9.....	7
Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen	7
§ 10.....	7
Arbeitsgemeinschaften	7
§ 11.....	7
Arbeitskreise.....	7
§ 12.....	8
Satzungsänderung.....	8
§ 13.....	8
<i>Datenschutz und Mitgliederentscheide</i>	8
§ 14.....	8
Schlussbestimmung.....	8
§ 15.....	9
Inkrafttreten	9

Präambel

Diese Satzung gilt für den SPD Ortsverein Glücksburg, sowie für dessen Gremien. Sie arbeitet und agiert nach den Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands: **Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität**

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Glücksburg (Ostsee).
2. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Glücksburg“ (kurz: „SPD OV Glücksburg“).

§ 2

Zweck

1. *Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.*

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

7. *Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.*
8. *Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.*
9. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
10. *Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Statutes eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.*
11. *Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Unterstützers bzw. der Unterstützerin richten sich nach § 10 a Abs. 3 – 6 des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.*

§ 4

Organe des Ortsvereins

1. Organe des Ortsvereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren, der Delegierten zum Kreisparteitag und der Kandidatenaufstellung zur Wahl der Stadtvertretung sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens zweimal jährlich stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4.
 - a. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (**Jahreshauptversammlung**) für höchstens zwei Jahre gewählt.
 - b. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Stadtvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. wenn der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
 - b. auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
8. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die in Ziffer 3 der Satzung niedergelegten Verfahrensvorschriften der Mitgliederversammlung.
9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied zuzustellen.

§ 6

Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Er trägt die Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen den Parteiorganisationen, der Stadtvertreter- und Kreistagsfraktion sowie den Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften und Betriebsgruppen innerhalb des Ortsvereines zu sorgen.
3. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
 - d. dem/der Schriftführer(in),
 - e. den weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer).
4. Als notwendiges Organ bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
5. Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand soll in der Regel monatlich, muss aber einmal im Vierteljahr zusammentreffen.
8. Zu den Vorstandssitzungen sind die / der Fraktionsvorsitzende und ggf. die / der Kreistagsabgeordnete einzuladen.
9. Über den Verlauf der Sitzung des OV-Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Wahlen

1. *Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:*
 - a. *die/der Vorsitzende,*
 - b. *die stellvertretenden Vorsitzenden,*
 - c. *der/die Kassierer(in),*
 - d. *der/die Schriftführer(in),*
 - e. *die weiteren Mitglieder.*
2. *Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.*

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen

1. Die Mitglieder des Ortsvereins entscheiden über die Aufstellung und Wahl der Kandidaturen für die Stadtvertretung.
2. Ein Vorschlag für die Verteilung der Wahlbezirke und der Liste wird vom Vorstand beschlossen und mit der Tagesordnung für die zuständige Mitgliederversammlung versandt.
3. Die Wahl der Kandidaten hat mindestens vier Monate vor dem Wahlmonat zu erfolgen.
4. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listenplätzen wird in einem getrennten Wahlgang festgelegt.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können nach den Richtlinien des Parteivorstandes Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
2. Der Ortsverein ist verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft zu fördern.
3. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist möglich und gewünscht. Aktives und passives Wahlrecht ist nur für Mitglieder des Ortsvereines möglich.

§ 11

Arbeitskreise

1. Zur Förderung der politischen Diskussion kann der Vorstand des Ortsvereines Arbeitskreise für einzelne Sachgebiete bilden.
2. Die Mitglieder des Ortsvereines, die sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen, können in gemeinsamer Arbeit Empfehlungen für die Politik des Ortsvereines geben.
3. Die Mandatsträger sollen den Arbeitskreisen angehören, soweit dies möglich ist.

§ 12

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 13

Datenschutz und Mitgliederentscheide

1. *Die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.*
2. *Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.*

§ 14

Schlussbestimmung

1. *Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein und der Satzung des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.*
2. *Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatutes, der Satzung des Landesverbandes der SPD und der Satzung des SPD-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.*
3. *Die Satzung kann von der Hauptversammlung mit den Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.*
4. *Jedes neue OV-Mitglied erhält eine Ausfertigung der gültigen Satzung.*

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

1. Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Satzung SPD Glücksburg